

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8104 –**

Kalte Progression und soziale Gerechtigkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Einer Studie des Institutes für Angewandte Wirtschaft (IAW) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zufolge soll die so genannte kalte Progression allein zwischen den Jahren 2006 und 2012 zu Steuermehreinnahmen in Höhe von 63 Mrd. Euro führen. 85 Prozent dieser Summe müssten von Normalverdienern aufgebracht werden. Nach Angaben des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Michael Glos bedeutet derzeit ein Prozent Lohnsteigerung eine zwei Prozent höhere Einkommensteuerbelastung.

1. Zu welchen jährlichen Steuermehreinnahmen führt nach Ansicht der Bundesregierung die kalte Progression, und wie haben sich diese seit 2000 verändert?
2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die kalte Progression vor allem die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen betrifft, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet.

Bei der Diskussion um die so genannte Kalte Progression geht es um die Entwicklung der Einkommensteuerbelastung infolge von Einkommensänderungen unter Bezugnahme auf die Preisentwicklung. Grundsätzlich sind von diesem Phänomen alle Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen betroffen. Die vorliegenden Schätzungen bedürfen einer vertieften Prüfung durch die Bundesregierung.

3. Hält die Bundesregierung die Auswirkungen der kalten Progression für sozial gerecht, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Eine Beurteilung der Gerechtigkeit des Steuersystems kann nur im Gesamtzusammenhang aller steuerlichen Bestimmungen erfolgen.

4. Wie hoch wären nach Ansicht der Bundesregierung die jährlichen Kosten für einen Ausgleich der kalten Progression, und welche entsprechenden Maßnahmen wären nach Ansicht der Bundesregierung denkbar?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit – und wird dies auch zukünftig tun – regelmäßig eine umfassende Würdigung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse im Rahmen eines gesamtwirtschaftlichen Steuerkonzepts sowie Anpassungen des Einkommensteuertarifs an die wirtschaftliche Entwicklung vorgenommen. Bereits im geltenden System wird das steuerliche Existenzminimum (Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag) regelmäßig daraufhin überprüft, ob es noch dem im Sozialhilferecht als Maßgröße normierten Mindestbedarf entspricht, welcher regelmäßig auch auf Grundlage der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe angepasst wird.

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Beginn der 14. Legislaturperiode unternommen, um die Auswirkungen der kalten Progression abzumildern, und um welche Maßnahmen hat es sich dabei jeweils gehandelt?

Die seit der 14. Legislaturperiode vorgenommenen Anpassungen im Einkommensteuertarif können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entwicklung der Einkommensteuertarife von 1998 bis 2007

	gültig von... bis ...	Tarif '98	Tarif '99	Tarif '00	Tarif '01	Tarif '02	Tarif '04	Tarif '05	Tarif '07
		01.01.98 31.12.98	01.01.99 31.12.99	01.01.00 31.12.00	01.01.01 31.12.01	01.01.02 31.12.03	01.01.04 31.12.04	01.01.05 31.12.06	01.01.07 31.12.07
Grundfreibetrag	€	6.322	6.681	6.902	7.206	7.235	7.664	7.664	7.664
Eingangssteuersatz	v.H.	25,9	23,9	22,9	19,9	19,9	16,0	15,0	15,0
Proportionalzone	von ... € bis ... €	-	-	-	-	-	-	-	-
-Steuersatz	v.H.	-	-	-	-	-	-	-	-
Progressionszone	von ... € bis ... €	6.323 61.376	6.682 61.376	6.902 58.643	7.206 54.998	7.236 55.007	7.665 52.151	7.665 52.151	7.665 52.151
-Steuersatz	von ... v.H. bis ... v.H.	25,9 53,0	23,9 53,0	22,9 51,0	19,9 48,5	19,9 48,5	16,0 45,0	15,0 42,0	15,0 42,0
Erste Obere Proportionalzone	ab€	61.377	61.377	58.643	54.999	55.008	52.152	52.152	52.152
-Steuersatz	v.H.	53,0	53,0	51,0	48,5	48,5	45,0	42,0	42,0
Zweite Obere Proportionalzone	ab ... €	-	-	-	-	-	-	-	250.001 ¹⁾
- Steuersatz	v.H.	-	-	-	-	-	-	-	45,0
<u>nachrichtlich:</u> besonderer Höchststeuersatz für gewerbliche Einkünfte	ab ... €	51.271	47.931	43.375	-	-	-	-	-
-Steuersatz	v.H.	47,0	45,0	43,0	-	-	-	-	-

¹⁾ ohne Gewinneinkünfte

Quelle: Datensammlung zur Steuerpolitik

Vorbemerkung: Bei der Beantwortung der Fragen 7 bis 9 wird auf den Zeitraum seit der Vereinigung – und damit ab 1990 – abgestellt. Aussagen zum Zeitraum vor 1990 sind im Kontext der Fragen wenig sinnvoll, da hier nur für die alten Bundesländer Daten vorliegen.

6. In welchem Verhältnis stand das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Arbeitnehmers in den Jahren 1958 bzw. 2007 zu der Einkommensgrenze, ab welcher der jeweils gültige Spitzensteuersatz anzuwenden war?

Die Angaben ab 1990 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Jahres- arbeitslohn ¹⁾	Einkommensgrenze für den Höchstsatz im Einkommensteuertarif	Verhältnis Einkommensgrenze/ Jahresarbeitslohn (Ergebnis gerundet)
	€	€	€
1	2	3	4=3/2
1990	21.479	61.377	3
1991	19.838	61.377	3
1992	21.883	61.377	3
1993	22.855	61.377	3
1994	23.315	61.377	3
1995	24.031	61.377	3
1996	24.389	61.377	3
1997	24.440	61.377	3
1998	24.704	61.377	2
1999	25.079	61.377	2
2000	25.479	58.643	2
2001	25.959	54.999	2
2002	25.911	55.008	2
2003	26.214	55.008	2
2004	26.332	52.152	2
2005	26.425	52.152	2
2006	26.536	52.152	2
2007 ²⁾	27.161	52.152	2

¹⁾ Lediger Arbeitnehmer ohne Kinder

²⁾ Zweite obere Proportionalzone – ohne Gewinneinkünfte – ab 250 000 Euro
Grundtabelle vgl. Übersicht zu Frage 5

7. Wie hat sich seit 1958 das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Arbeitnehmers geändert, und wie hat sich die jeweilige entsprechende Steuerbelastung entwickelt (absolute und relative Angaben)?

Die Angaben ab 1990 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Verfügbares Einkommen von Arbeitnehmern mit Durchschnittseinkommen in den Jahren 1990 bis 2007

Ledige Arbeitnehmer, ohne Kinder, unter 50 Jahren (Steuerklasse I/0)

Jahr	Jahresarbeitslohn	Lohnsteuer		Solidaritätszuschlag		Steuer insgesamt	
	€	€	v.H. ¹⁾	€	v.H. ¹⁾	€	v.H. ¹⁾
1	2	3	4	5	6	7	8
1990	21.479	3.604	16,8	0	0,0	3.604	16,8
1991	19.838	3.163	15,9	119	0,6	3.282	16,5
1992	21.883	3.719	17,0	139	0,6	3.858	17,6
1993	22.855	3.936	17,2	0	0,0	3.936	17,2
1994	23.315	4.069	17,5	0	0,0	4.069	17,5
1995	24.031	4.276	17,8	321	1,3	4.597	19,1
1996	24.389	4.315	17,7	324	1,3	4.639	19,0
1997	24.440	4.332	17,7	325	1,3	4.657	19,1
1998	24.704	4.387	17,8	241	1,0	4.628	18,7
1999	25.079	4.421	17,6	243	1,0	4.664	18,6
2000	25.479	4.332	17,0	238	0,9	4.570	17,9
2001	25.959	4.097	15,8	225	0,9	4.322	16,6
2002	25.911	4.083	15,8	225	0,9	4.308	16,6
2003	26.214	4.182	16,0	230	0,9	4.412	16,8
2004	26.332	3.874	14,7	213	0,8	4.087	15,5
2005	26.425	3.819	14,5	210	0,8	4.029	15,2
2006	26.536	3.821	14,4	210	0,8	4.031	15,2
2007	27.161	3.831	14,1	211	0,8	4.042	14,9

¹⁾ In v. H. zu Spalte 2

Verheiratete Arbeitnehmer, mit zwei Kindern, Alleinverdiener (Steuerklasse III/2)

Jahr	Jahres- arbeits- lohn	Lohnsteuer		Soli- daritäts- zuschlag		Steuer insgesamt	
	€	€	v.H. ¹⁾	€	v.H. ¹⁾	€	v.H. ¹⁾
1	2	3	4	5	6	7	8
1990	21.479	1.486	6,9	0	0,0	1.486	6,9
1991	19.838	1.216	6,1	46	0,2	1.262	6,4
1992	21.883	1.340	6,1	50	0,2	1.390	6,4
1993	22.855	1.486	6,5	0	0,0	1.486	6,5
1994	23.315	1.512	6,5	0	0,0	1.512	6,5
1995	24.031	1.326	5,5	0	0,0	1.326	5,5
1996	24.389	1.604	6,6	0	0,0	1.604	6,6
1997	24.440	1.604	6,6	0	0,0	1.604	6,6
1998	24.704	1.606	6,5	0	0,0	1.606	6,5
1999	25.079	1.478	5,9	0	0,0	1.478	5,9
2000	25.479	1.382	5,4	0	0,0	1.382	5,4
2001	25.959	1.216	4,7	0	0,0	1.216	4,7
2002	25.911	1.206	4,7	0	0,0	1.206	4,7
2003	26.214	1.274	4,9	0	0,0	1.274	4,9
2004	26.332	914	3,5	0	0,0	914	3,5
2005	26.425	894	3,4	0	0,0	894	3,4
2006	26.536	914	3,4	0	0,0	914	3,4
2007	27.161	946	3,5	0	0,0	946	3,5

¹⁾ In v. H. zu Spalte 2

8. Wie hat sich seit 1958 die Anzahl der Personen, welche den Spitzensteuersatz entrichten müssen, geändert?

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl der Steuerpflichtigen		
	nach der Grundtabelle besteuert	nach der Splittingtabelle besteuert	zusammen
1992	125 098	217 075	342 173
1995	143 230	199 877	343 107
1998	211 380	266 244	477 624
2001	462 055	417 044	879 099
2002 ¹⁾	426 630	362 646	789 276
2003 ¹⁾	442 801	361 358	804 159

¹⁾ Daten auf der Grundlage der Geschäftsstatistik zur Einkommensteuer 2002 und 2003; ohne Nichtveranlagungsfälle (ca. 1,9 Mio. Fälle)

Quelle: Statistisches Bundesamt

9. Wie hat sich die Einkommensgrenze, ab welcher der Spitzensteuersatz entrichtet werden muss, seit 1958 verändert, und wie hoch müsste diese ausfallen, wenn man den Betrag aus dem Jahr 1958 kaufkraftbereinigt auf das Jahr 2007 überträgt?

1990 betrug die Einkommensgrenze, ab der der Spitzensteuersatz von 53 Prozent entrichtet werden musste, 61 377 Euro. Würde weiterhin ein Spitzensteuersatz von 53 Prozent für das Jahr 2007 zugrunde gelegt, läge die kaufkraftgleiche Einkommensgrenze bei 101 445 Euro.

10. Mit welchen Maßnahmen versuchen andere Länder die Wirkung der kalten Progression abzumildern bzw. aufzufangen, und wie beurteilt die Bundesregierung die jeweiligen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Effektivität und möglichen Übertragbarkeit auf Deutschland?

Gegenwärtig weisen in erster Linie Belgien, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Kanada und die USA eine automatische Inflationsanpassung im Rahmen der Einkommensbesteuerung zur Vermeidung der kalten Progression auf. Dabei passen die genannten Länder mit Ausnahme der Niederlande neben den Steuertarifstufen auch Grundfreibeträge bzw. persönliche Freibeträge inflationsbedingt an.

Darüber hinaus erfolgt in Luxemburg eine Inflationsanpassung der Steuertarifstufen, wenn der Durchschnitt des gewogenen Index der Verbraucherpreise der ersten sechs Monate eines Jahres eine Abweichung von mindestens 3,5 Prozent gegenüber dem Durchschnitt des Index der ersten sechs Monate des dem Inkrafttreten des Tarifs vorhergehenden Jahres ausweist.

In der Schweiz hingegen erfolgt immer dann eine generelle Anpassung der Tarifstufen und der Steuerabzüge, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 7 Prozent erhöht hat. Zusätzlich kommen je nach Kanton noch unterschiedliche Indexierungen zur Anwendung.

Wie effektiv die im Ausland zur Anwendung kommenden Maßnahmen zur Vermeidung der kalten Progression wirken, lässt sich durch die Bundesregierung nicht einschätzen.

11. Wie hat sich kaufkraftbereinigt das Jahresnettoeinkommen eines durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushaltes seit Beginn der 14. Legislaturperiode verändert?

Zur Beantwortung der Frage wurden zwei repräsentative Haushalte ausgewählt

Lediger Arbeitnehmer, ohne Kinder, unter 50 Jahren (Steuerklasse I/0)

Verheirateter Arbeitnehmer, mit 2 Kindern, Alleinverdiener (Steuerklasse III/2)

Die Entwicklung des kaufkraftbereinigten Jahresnettoeinkommens ist in den Grafiken 1 und 2 dargestellt:

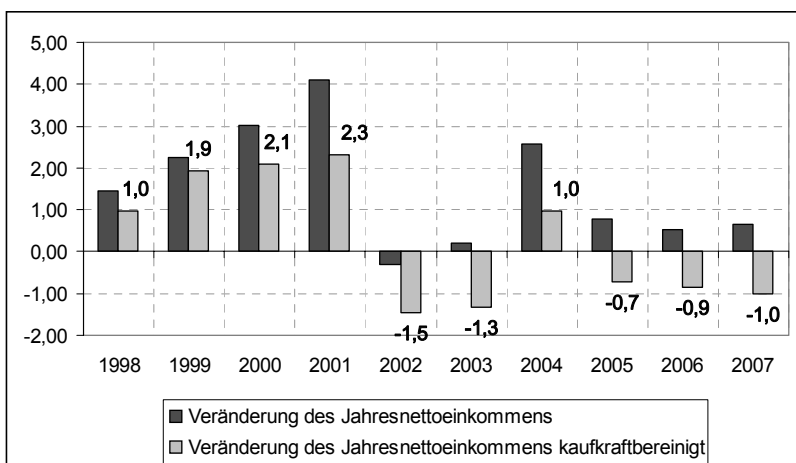
Für den Zeitraum 1999 bis 2001 ergibt sich ein gemischtes Bild: Das Einkommen eines ledigen Durchschnittsverdieners verzeichnete zunehmende jährliche Wachstumsraten, während diese bei einem verheirateten Arbeitnehmer deutlich zurückgingen.

In der wirtschaftlichen Schwächephase 2002/2003 verzeichnete insbesondere der ledige Durchschnittsverdiener deutliche Einkommenseinbußen. Aber auch das Einkommen des verheirateten Durchschnittsverdieners ist 2002 kaum gestiegen, 2003 ging es deutlich zurück.

Ab 2005 nahm das Jahresnettoeinkommen sowohl bei dem ledigen, als auch bei dem verheirateten Durchschnittsverdiener ständig ab. Die Abwärtstendenz hat sich zuletzt verstärkt.

Grafik 1: Ledige Arbeitnehmer, ohne Kinder, unter 50 Jahren (Steuerklasse I/0)

Anmerkung: Die Kaufkraftbereinigung des Jahresnettoeinkommens erfolgte mit dem Deflator der Privaten Konsumausgaben.



Grafik 2: Verheiratete Arbeitnehmer, mit 2 Kindern, Alleinverdiener (Steuerklasse III/2)

